

Informationen für angehende Güterkraftverkehrsunternehmer

I. Erlaubnispflicht

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde. **ACHTUNG**: Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre wird diese Grenze ab dem 21.05.2022 auf 2,5 t zGG abgesenkt!

Für Verkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein wird eine sog. Gemeinschaftslizenz benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre). Verkehre in die Schweiz, wie auch wieder aus der Schweiz heraus, können ebenfalls mit der Gemeinschaftslizenz durchgeführt werden, aber keine Kabotage!

Verkehre mit nicht zur EU/zum EWR gehörenden Drittstaaten (z. B. Ukraine) können u.a. durch Einsatz der Erlaubnis (für den innerdeutschen Streckenanteil) in Kombination mit sog. bilateralen oder CEMT - Genehmigungen (für den Streckenanteil in den Drittstaaten) durchgeführt werden.

Ob Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie der 4. Seite dieses Merkblattes entnehmen.

II. Verkehrsbehörden

Im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind folgende Verkehrsbehörden für die Erteilung einer Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. einer Gemeinschaftslizenz zuständig:

Stadt Freiburg i. Br., Amt für öffentliche Ordnung, Fehrenbachallee 12, 79106 Freiburg, Tel. 0761 201-4856

Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, Tel. 0761 2187 - 1730

Landratsamt Emmendingen, Schwarzwaldstr. 4, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 451-464

Landratsamt Ortenaukreis, Straßenverkehrsbehörde, Badstr. 20, 77652 Offenburg, Tel. 0781 805-1345

III. Voraussetzungen für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung

Voraussetzung für die Erlaubnis- bzw. Lizenzerteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit seines Betriebes, dass der Unternehmer oder der Verkehrsleiter (ehemals "die zur Führung der Geschäfte bestellte Person") die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens nachweist.

1. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit sind mehrere Unbedenklichkeitsbescheinigungen (z.B. der Gemeinde, der Sozialversicherung, der Berufsgenossenschaft, dem Finanzamt - hier: "Bescheinigung in Steuersachen") sowie eine Eigenkapitalbescheinigung vorzulegen, die von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steueranwalt oder Kreditinstitut ausgestellt ist.

Das nachzuweisende Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens dürfen nicht weniger als 9.000 € für das erste Fahrzeug bzw. 5.000 € für jedes weitere Fahrzeug betragen. Wenn ausschließlich Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 t zGG eingesetzt werden sollen, sind die Werte niedriger (1.800 € bzw. 900 €).

2. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters sind verschiedene Dokumente beizubringen (u.a. ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie Auszüge aus dem Gewerbezentral- und dem Fahreignungsregister). Näheres zu den von Ihnen evtl. sonst noch geforderten Nachweisen erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung direkt bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

3. Nachweis der fachlichen Eignung

Dieser Eignungsnachweis ist in der Regel durch eine Prüfung bei der jeweils zuständigen IHK zu erbringen. Die IHK Südlicher Oberrhein ist zuständig für alle Bewerber mit Wohnsitz in unserem IHK-Bezirk. Sollte jemand aus einem anderen Kammerbezirk die Prüfung bei uns ablegen wollen, benötigen man dafür von der für den jeweiligen Wohnort zuständigen IHK eine Freistellung.

Der Nachweis der fachlichen Eignung kann auch erbracht werden durch:

eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss in dem Zeitraum zwischen dem 04.12.1999 und dem 04.12.2009 ununterbrochen (!) ausgeübt worden sein. Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten vermittelt haben. Die Beurteilung, ob eine leitende Tätigkeit anerkannt wird, erfolgt durch die IHK. Der Bewerber hat deshalb der IHK aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Vor einer Entscheidung führt die IHK grundsätzlich ein Beurteilungsgespräch mit dem Bewerber.

oder aber eine bestandene Abschlussprüfung als:

- Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt Güterkraftverkehr,
- Speditionskaufmann/Speditionskauffrau,
- · Verkehrsfachwirt/Verkehrsfachwirtin,
- Diplom-Betriebswirt/Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Diplom-Betriebswirt/Diplom Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn.
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsfach Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Die jeweilige Ausbildung / das Studium muss bis zum <u>04. Dezember 2011</u> abgeschlossen oder zumindest vor diesem Datum begonnen worden sein.

Bis zu einer endgültigen Übergangsregelung im nationalen Recht können Güterkraftverkehrsunternehmen, die ausschließlich Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen **Gesamtmasse von mehr als 2,5 t und bis zu 3,5 t** einsetzen, von der sogenannten Praktiker-Regelung Gebrauch machen.

Sie sind von der Fachkunde zu befreien, wenn sie der zuständigen Lizenzbehörde nachweisen, in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 20. August 2020 ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet zu haben (Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009).

Die Anträge hierfür werden bei der zuständigen unteren Verkehrsbehörde gestellt.

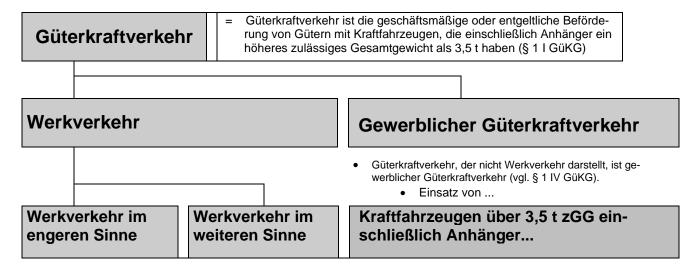
IV. Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer "Güterschaden-Haftpflichtversicherung" gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei <u>innerstaatlichen Güterbeförderungen</u> nach dem Vierten Abschnitt des

Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Abgrenzung - gewerblicher Güterkraftverkehr / Werkverkehr

Anlage



§ 1 II GüKG

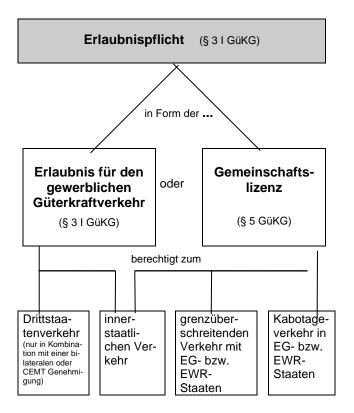
Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instandgesetzt worden sein.
- Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch außerhalb des Unternehmens dienen.
- Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden. Im Krankheitsfall ist es dem Unternehmen gestattet, sich für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen anderer Personen zu bedienen.
- Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

§ 1 III GüKG

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre. soweit

- deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht.
- die nebenstehenden Voraussetzungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
- ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich der Nutzlast eines Anhängers 4 t nicht überschreiten darf



Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)

Erlaubnisfreiheit (§ 9 GüKG) Versicherungsfreiheit (§ 9 GüKG

aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)

Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes - und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht - finden auf folgende Beförderungsfälle **keine** Anwendung:

- Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):
- 1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- 2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- 4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- 5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- 7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a) für eigene Zwecke,
 - b) für andere Betriebe dieser Art
 - aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- 8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.
- Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):
- 1. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
- 2. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

IHK Südlicher Oberrhein Lotzbeckstr. 31 77933 Lahr **Jessica Ihm**

Tel. 07821 2703 - 637 Fax 07821 2703 - 4637 E-Mail: sfkp@freiburg.ihk.de